



SIPA · Schweizerische Interessengemeinschaft Pharma-Assistent*in
ASAP · Association Suisse assistant*e en pharmacie
ASAF · Associazione Svizzera assistent*e di farmacia
ASAF · Associazion Svizra d'assistent*as da framazia

VEREINSSTATUTEN

Schweizerischer Pharma-Assistent*innen Verband SIPA • ASAP • ASAF 8037 Zürich

01. Name und Sitz

Unter dem Namen **Schweizerischer Pharma-Assistent*innen Verband** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8037 Zürich Wipkingen.

02. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Vertretung der berufspolitische Interessen des Berufs Pharma-Assistent/in in der Schweiz. Wir treten gegenüber Anspruchsgruppen in Wirtschaft und Politik, allen voran der kantonalen Arbeitgeberverbände der Apotheker/innen sowie des nationalen Verbands pharmaSuisse als Interessenorganisation auf. Wir setzen uns aktiv für die Weiterentwicklung des Berufsbildes der Pharma-Assistent/in ein.

03. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

04. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn das Pensionsalter erreicht wurde.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin, den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Aktivmitglied hat einen Jahresbeitrag von Fr. 70.00 zu leisten, welcher jeweils per Ende Januar in Rechnung gestellt wird. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsmonat zu entrichten.

Jedes Passivmitglied hat einen Jahresbeitrag von Fr. 35.00 zu leisten, unabhängig vom Eintrittsmonat.

Lernende können bis zur Vollendung der Lehrzeit und bis zum Ende des laufenden Kalenderjahrs gratis bei der SIPA • ASAF • ASAP Mitglied sein.

05. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

06. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Kündigungsschreiben muss jedoch bis spätestens 30. September auf Ende des Kalenderjahres eingeschrieben eingereicht werden. Es besteht kein Anrecht auf Rückvergütung auf den zu Beginn des Jahres geleisteten Mitgliederbeitrag.

07. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren (je 1 Person der Gruppe ATAF und der Gruppe SIPA)

08. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der zweiten Hälfte des Monats April statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder unter Beachtung einer angemessenen Einladungsfrist einberufen, mit Beilage der Traktandenliste. Der, die Präsident*in nimmt bei Abstimmungen und Wahlen nicht teil. Ergibt sich Stimmgleichheit, hat er*sie bei Abstimmungen den Stichentscheid.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

09. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich dem

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassier/in / Buchhaltung
- d) zwei Beisitzer/innen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Es muss jeweils eine Person aus der Gruppe ATAF und eine Person aus der Gruppe SIPA gewählt werden.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn das Mehr der Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einem einfachen Mehr beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats, eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einem einfachen Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ergibt sich Stimmgleichheit, hat der/die Präsident/in bei der Abstimmung den Stichentscheid.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. Januar 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin:



Silvia Haddaji

Die Vizepräsidentin:



Emanuela Fiorentino